

BuT-Leistungen erhalten Kinder aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- ✓ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- ✓ Sozialhilfe nach dem SGB XII
- ✓ Asylbewerberleistungen
- ✓ Wohngeld
- ✓ Kinderzuschlag.

Die Leistungen richten sich an Kinder, Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können den Leistungsberechtigten nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligt werden.

Die BuT-Leistungen können nur für die Zeiträume bewilligt werden, in denen auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen werden.

✗ Bitte beachten Sie, dass durch die Gesetzesänderung zum 01.08.2019 die Leistungen BuT nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG bereits mit dem Hauptantrag als gestellt gelten. Bitte reichen Sie uns entsprechende Nachweise ein. Lediglich für die Lernförderung benötigen Sie noch einen separaten Antrag.

- ✓ Lernförderung:
Der Beginn der Leistungsgewährung ist der Monat, in dem der Antrag bei der Antragsannahmestelle eingegangen ist.
- ✓ Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger:
Jede Leistung muss weiterhin beantragt werden und zwar jeweils für maximal 12 Monate rückwirkend. Pro Kind ist ein Antrag auszufüllen.

Nähere Informationen und ggf. Formulare erhalten Sie bei

- ✓ Ihrem zuständigen Fachamt im Landratsamt Ravensburg (z.B. Sozial- und Inklusionsamt, Amt für Migration und Integration oder Jobcenter)
- ✓ Ihrer Gemeinde-/ Stadtverwaltung
- ✓ sowie im Internet: www.rv.de/bildung_und_teilhabe

Sie können den ausgefüllten Antrag

- ✓ bei Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung
- ✓ im Landratsamt Ravensburg abgeben oder
- ✓ per Post an folgende Adresse schicken:
Landratsamt Ravensburg
Postfach 1940
88189 Ravensburg.

Leistungen für

Bildung und

Teilhabe (BuT)



LRA RV - 01 - Stand: 11/2019

Leistungen

Übernommen werden folgende Kosten:

- ✓ Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kita) sowie Klassenfahrten.

Bei eintägigen Schul- und Kita-Ausflügen sowie mehrtägigen Klassenfahrten können die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen werden. Hierzu zählen aber **weder** das Taschengeld noch die Kosten für die Anschaffung einer Ausrüstung. Die Leihgebühren für eine Ausrüstung können dagegen beantragt werden.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- ✗ Bestätigung der Schule bzw. der Kita über Termin, Art, Dauer und Kosten des Ausflugs.

- ✓ Schülerbeförderung

Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs können für Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die anfallenden Kosten für die Bus-/Zugfahrkarte übernommen werden. Damit können z.B. auch Fahrkosten zur nächsten Schule mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung übernommen werden.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- ✗ Nachweis über den Eigenanteil sowie über die Kosten der Fahrkarte (z.B. Kontoauszug, Fahrkarte, o.ä.).

Leistungen

- ✓ Persönlicher Schulbedarf

Mit diesem Geld können Anschaffungskosten für Schulmaterialien wie Stifte und Hefte gedeckt werden.

Es werden:

- 100,00 Euro spätestens zu Beginn des Schuljahres
 - 50,00 Euro am 1. Februar
- direkt an die Eltern ausbezahlt.

Der persönliche Schulbedarf wird grundsätzlich von Amts wegen gewährt und muss deshalb nur noch von Empfängern von Wohngeld und Kinderzuschlag beantragt werden.

- ✗ Bitte beachten Sie, dass die Einmaligen Beihilfen ab 2021 jährlich steigen werden.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- ✗ Schulbescheinigung (nur bei Erstklässlern und Schülern ab der 10. Jahrgangsstufe bzw. ab Vollendung des 15. Lebensjahres).

- ✓ Lernförderung

Bei Bedarf erhalten Schüler die angemessenen Kosten für eine vorübergehende Lernförderung. Voraussetzung ist, dass die wesentlichen Lernziele ohne Lernförderung nicht erreicht werden können.

- ✗ Es bedarf weiterhin eines Antrags!

Bitte wenden Sie sich dazu direkt an ihr Fachamt (z.B. Sozial- und Inklusionsamt, Amt für Migration und Integration oder Jobcenter).

Leistungen

- ✓ Mittagessen

Für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule können die Kosten übernommen werden.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- ✗ Bestätigung der Schule bzw. der Kita über die Anzahl und die Kosten der monatlich in Anspruch genommenen Mittagessen.

- ✓ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Diese Leistung beinhaltet die Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie Unterricht in künstlerischen Fächern und Teilnahme an Freizeiten oder auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen. Für diese Aktivitäten wird den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich eine Pauschale in Höhe von 15,00 € zur Verfügung gestellt.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- ✗ Bestätigung zur Aktivität, der Mitgliedschaft oder Anmeldebestätigung mit Angabe der Kosten.